# Badische Landesbibliothek Karlsruhe

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe


## Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

### Land Baden

### Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 73

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 73

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 20. Oktober 1922.

Inhalt.

**Verordnungen:** des Staatsministeriums: die Erhebung von Gebühren für die staatlichen Prüfungen; des Ministeriums des Innern: die Gebühren des badischen Revisionsvereins; die staatliche Prüfung der Dentisten; die Arzneitaxe; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: das Kirchensteuerjahr 1922; des Arbeitsministeriums: die Eichung der Rheinschiffe; die Ausführung des Reichsmietengesetzes.

## Verordnung.

(Vom 13. Oktober 1922.)

Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Jede Person, die sich einer vorgeschriebenen staatlichen Prüfung für die Beamtenlaufbahn der Besoldungsgruppen V bis X unterzieht, hat dafür an die Staatskasse eine Gebühr zu entrichten.

§ 2.

Die Gebühr beträgt bei staatlichen Prüfungen für die Beamtenstellen (Eingangsstellen)

| | |
|---|---|
| der Besoldungsgruppe X | 500 ℳ |
| der Besoldungsgruppe IX | 350 ℳ |
| der Besoldungsgruppen VIII und VII | 250 ℳ |
| der Besoldungsgruppen VI und V | 120 ℳ |

§ 3.

Die Prüfungsgebühr wird nur zur Hälfte erhoben, wenn der Prüfling nach erfolgter Zulassung vor Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt.

§ 4.

Das für die Prüfung zuständige Ministerium oder die von ihm ermächtigte Behörde können die Prüfungsgebühr ganz oder teilweise nachlassen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 5.

Für sogenannte Erweiterungsprüfungen wird die Hälfte der in § 2 bestimmten Gebühr erhoben.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen über die Erhebung von Prüfungsgebühren außer Kraft.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1922.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Bäurle.

---

# Verordnung.

(Vom 11. Oktober 1922.)

Die Gebühren des badischen Revisionsvereins.

Die Gebühren des badischen Revisionsvereins werden mit Wirkung vom 1. September 1922 in jederzeit widerruflicher Weise auf das Fünfzigfache der Vorkriegssätze erhöht.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1922.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Leers.

Müller.

---

# Verordnung.

(Vom 12. Oktober 1922.)

Die staatliche Prüfung der Dentisten.

Die Verordnung vom 29. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97 ff) / 9. Juni 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143) über die staatliche Prüfung der Dentisten wird unter Aufhebung der Verordnung vom 13. September 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 677) abgeändert wie folgt:

1. § 5 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Die Gebühren für die Prüfung betragen 800 ℳ".
2. § 12 Absatz 3 erster Satz erhält folgende Fassung: „Die Materialien für die auszuführenden Arbeiten hat der Prüfling selbst zu stellen; ferner hat er einen Betrag von 400 ℳ für die Benützung der Instrumente, Apparate und der Heiz- und Kraftanlage zu entrichten".

Karlsruhe, den 12. Oktober 1922.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Leers.

Müller.

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

# Verordnung.

(Vom 14. Oktober 1922.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 Polizeistrafgesetzbuches wird mit Wirkung vom 12. Oktober 1922 verordnet, was folgt:

Artikel I.

1. Die in Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1922, 10. abgeänderte Ausgabe, festgesetzte Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch nachstehende ersetzt;

Bis zu 60 ℳ ein Zuschlag von 100 v. H.,
von mehr als 60 ℳ bis zu 80 ℳ ein Zuschlag von 60 ℳ,
von mehr als 80 bis zu 120 ℳ ein Zuschlag von 75 v. H.,
von mehr als 120 bis 150 ℳ ein Zuschlag von 90 ℳ,
von mehr als 150 ℳ ein Zuschlag von 60 v. H.

2. In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen treten folgende Änderungen ein:

unter a. statt 8 und 12 ℳ zu setzen 16 und 24 ℳ,
unter b. statt 12 ℳ zu setzen 24 ℳ,
unter c. statt 16 ℳ zu setzen 32 ℳ,
unter d. und e. statt 4 ℳ zu setzen 8 ℳ.

3. Die Apotheker sind berechtigt, auf den nach Nr. 1 I—III der Allgemeinen Bestimmungen berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. 2 der Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneimittel oder Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 15 v. H. zu erheben.

Artikel II.

Artikel III der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1922, die Arzneitaxe, wird mit Wirkung vom 12. Oktober 1922 aufgehoben.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1922.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Leers.

Müller.

---

# Verordnung.

(Vom 10. Oktober 1922.)

Das Kirchensteuerjahr 1922.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landeskirchen- und des Ortskirchensteuergesetzes wird für das Kirchensteuerjahr 1922 bestimmt, daß als Steuerjahr, dessen Steuerliste für die Erhebung der Landes- und der Ortskirchensteuer 1922 maßgebend ist, hinsichtlich der Grund-

und Gewerbesteuer das Rechnungsjahr 1922 und hinsichtlich der Einkommensteuer das Veranlagungsjahr 1921 (1. April—31. Dezember 1921) gilt und daß hinsichtlich der Körperschaftssteuer diejenigen Steuerbeträge maßgebend sind, die auf das Einkommen aus den im Kalenderjahr 1920 zu Ende gegangenen Wirtschafts- (Geschäfts-)jahren entfallen.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

**Schmidt.**

Dr. Hellinger.

---

## Verordnung.

(Vom 14. Oktober 1922.)

Die Eichung der Rheinschiffe.

Die mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1900, die Eichung der Rheinschiffe betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 793) erlassene Eichordnung für die Rheinschiffe wird in Übereinstimmung mit den übrigen deutschen Rheinuferstaaten dahin geändert, daß die in § 20 der Eichordnung festgesetzten Gebühren auf das 20fache, mindestens aber auf den Betrag von 600 ℳ, die in § 20 erwähnte Schreibgebühr auf 25 ℳ und die für den Schiffsvermesser in § 23 festgesetzte besondere Gebühr von 6 ℳ auf 120 ℳ erhöht werden.

Ferner erhält der letzte Satz des vorletzten Absatzes in § 20 folgende Fassung:

„Für Meßhilfe sowie für Eichplatten und Eichskalen und deren Anbringung sind die wirklich erwachsenen Kosten zu entrichten."

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1922.

Arbeitsministerium.

**Engler.**

Schäfer.

---

## Verordnung.

(Vom 13. Oktober 1922.)

Die Ausführung des Reichsmietengesetzes.

Aufgrund des Artikels II des Gesetzes vom 28. Juni 1922 über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes (Reichsgesetzblatt Seite 529) wird mit Zustimmung des Justizministeriums bestimmt:

Die in dem Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 273) und der Ausführungsverordnung des Arbeitsministeriums vom 24. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 457) den Mieteinigungsämtern übertragenen Befugnisse werden in den Gemeinden, in denen ein Mieteinigungsamt nicht errichtet ist, den Amtsgerichten übertragen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1922.

Arbeitsministerium.

**Engler.**

Fuchs.

---

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg